

würden durch ihre ungleiche Vertheilung, wobei besonders der Landmann leide. Was aber die Wahl zwischen dem von der I. Deputation der I. Kammer oder dem von der I. Deputation der 2. Kammer anempfohlenen Besteuerungs-Plan anlange, so könne nach seiner Ansicht nur das Gutachten Sachverständiger entscheiden, und da die Regierung die geeignetsten Mittel besitze, sich deren Aussprüche zu verschaffen, so möge man es ihr überlassen, welchen Weg sie als den passendsten einzuschlagen gedenke. Discussionen in der Kammer über diese Angelegenheit dürften hingegen nur zeitraubend sein, und doch nicht zum Zwecke führen.

Prinz Johann bemerkt: Der Vorschlag des Sprechers habe allerdings Manches für sich, allein man möge bedenken, daß den Ständen nur ein Gutachten abverlangt werden solle. Ein neues Grundsteuersystem sei zwar unumgänglich nöthig, allein ungewiß bleibe es immer, ob es gerade ein so umfangreiches sein müsse, als vorgeschlagen worden. Da aber nun einmal ein Urtheil über einen der vorgeschlagenen Wege verlangt werde, so gehe er indessen auch hierüber hinweg, und halte es zuerst für nöthig, sich über den Zweck der Sache vollkommen in Klarheit zu setzen. Es handele sich nicht darum, das Ideal einer Besteuerung, wo Jeder nach seinen wahren Kräften beitrage, zu finden, sondern nur um eine Rectification der Grundsteuer, also einer einzigen Branche der Besteuerung. Da möge man aber auf der Hut sein, nicht ein Mittel zu wählen, welches mehr Nachtheil, als die Erreichung des Zwecks Vortheil bringe. Die fünfte Methode entspreche dem Zwecke nicht vollkommen, denn ihr fehle es an Zuverlässigkeit, die erste Methode hingegen verursache einen zu großen Aufwand, und deshalb habe er sich zu den übrigen Methoden gewendet und besonders die vierte beachtenswerth gefunden, nach welcher bloß die Flurgrenzen und Grundstücksgattungen zu vermessen und im Ganzen zu bonitiren seien, während die Subrepartition dem Orte selbst überlassen bleibe. Die Kosten sollten nur den vierten Theil des bei der ersten Methode berechneten Aufwandes, also etwa 79,000 Thlr. betragen, eine gleiche Ersparniß solle in Hinsicht der Zeit eintreten, und so ein doppelter Gewinn zu erlangen stehen. Er gebe also anheim, ob sich gegen den beregten Antrag so viel Bedenken erheben ließen, als daß der Kostenaufwand dagegen in die Waagschale gelegt werden könne.

Referent, Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Auch er sei mit ähnlicher Idee umgegangen, jedoch davon wieder zurückgekommen, in Erwägung, daß durch die Vermessung der Flurgrenzen und Herausschaffen der Grundstücksgattungen en bloc einer der wichtigsten Schritte zur vollständigen Vermessung bereits gethan, auch die Subrepartition in den Gemeinden zu unzähligen Streitigkeiten Anlaß geben müsse. Was den Behner'schen Vorschlag anlange, so finde auch er denselben mit der Pflicht der Kammer nicht vereinbar, da das Decret ein Gutachten verlange.

Prinz Johann bemerkt, daß bei der Vermessung der Flurgrenzen allerdings der erste Schritt geschehen sei, der zweite aber

167,000 Thlr. kosten werde, ingleichen daß die in den Communen entstehenden Streitigkeiten auf dem Wege der Reclamation zu beseitigen sein würden.

Secr. Harz: Die Kammer befinde sich unstreitig in der übelsten Lage, wenn sie über Dinge ein Urtheil abgeben solle, bei denen nur Männer vom Fache competente Richter sein könnten. Sie werde daher immer nur auf das Urtheil dieser Letztern zurückgehen müssen und sich nur darauf beschränken, die von den Sachverständigen angezeigten Vortheile und Nachtheile gegen einander abzuwägen und hiernach zu urtheilen. Nun sei wohl unzweifelhaft die erste Methode die vorzüglichste, allein man erschrecke vor dem damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwande, man bleibe erschreckt, auch wenn man sich Erstere bis auf 6 Jahre, Letztere um 110,000 Thlr. vermindert denke. Es frage sich deshalb, welches von beiden Uebeln das kleinere sei, ob dieser Aufwand, oder die bei der fünften Vermessungsmethode zu besorgenden Unrichtigkeiten. Um dieß beurtheilen zu können, müsse man vor allen Dingen wissen, und sich darüber das Gutachten Sachverständiger verschaffen, wie groß die Irrungen bei der Vermessung mit der Kette und Stange sein könnten. Hierüber erbitte er sich Auskunft, und sollten die zu besorgenden Unrichtigkeiten nicht etwa über 5 pro Cent ansteigen, so müsse er sich unbedingt dem in der 2. Kammer gemachten Vorschlage anschließen.

Bürgermeister Ritterstädt äußert, wie besonders zwei Systeme in Frage befänden stünden, von denen das eine der Praxis, das andere, und namentlich das von der dießseitigen Deputation empfohlene der Theorie angehöre. Mit der praktischen Frage habe man es hier hauptsächlich zu thun, bei welcher bis jetzt die Vermessung mit der Kette stets genügt habe, wenn z. B. von Theilung einzelner Grundstücke und Aehnlichem die Rede sei. Erwäge man den Zweck der Vermessung, so müsse man es sich gestehen, daß es einem Manne, der 60 Scheffel Land besitze, gleich sein könne, ob ihm einige Morgen mehr oder weniger eingerechnet würden, und daß es dem Staate wenig Nachtheil bringen könne, wenn vielleicht durch die Specialvermessung auch eine ganze Quadratmeile weniger herauskäme. Dieß werde sich aber wohl bald wieder ausgleichen lassen und zu großen Irrthümern werde man durch gehörige Führung der Controle und angemessene Sorgfalt vorbeugen können. Die Deputation habe aber außer dem Hauptzwecke, den er erreicht wissen wolle, auch noch Nebenzwecke, wodurch doch in der Regel nur dem Einzelnen auf Kosten des Staates genügt werde, und sie ließen ohnehin bei der Kleinheit des Maßstabes nichts weiter erreichen, als wozu auch ein Flurbuch ausreiche, und er befürchte, daß sich der bei der ersten Methode berechnete Aufwand an Zeit und Kosten bedeutend erhöhen möchte. Unter solchen Umständen müsse er sich nun ganz mit dem in der 2. Kammer gemachten Vorschlage einverstanden halten, wenn man ihn nicht eines Andern überzeugen könne.

(Beschluß folgt.)